



Stadt Illnau-Effretikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Kempptalstrasse (Route 345), Abschnitt Grubenweg bis Am Dorfbach

Baulinien.

Die zwischen dem Grubenweg und Am Dorfbach bestehende Baulinie BDV Nr. 1782/1984 entspricht nicht mehr dem heutigen Verlauf der Kempptalerstrasse und ist zudem überdimensioniert. Sie soll im genannten Abschnitt aufgehoben werden.

An der Kempptalerstrasse ist ein Strassenprojekt geplant. Um den Ausbau der Kempptalstrasse zu ermöglichen wird vorliegend eine neue Baulinie in einem Abstand von 8 m zur heutigen Fahrbahn festgesetzt. So kann genügend Raum sowohl für einen Grünstreifen und einen neuen Gehweg als auch ein ausreichender wohnhygienischer Abstand gesichert werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Auf der westlichen Seite der Kempptalstrasse (Route 345), Abschnitt Grubenweg bis Am Dorfbach, werden die Verkehrsbaulinien BDV Nr. 1782/1984 teilweise aufgehoben und mit 8,0 m ab heutigem Fahrbahnrand neu festgesetzt.
- II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Illnau-Effretikon wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der westlichen Seite der Kempptalstrasse (Route 345) auf dem Gebiet Illnau-Effretikon, Abschnitt Grubenweg bis Am Dorfbach, die Verkehrsbaulinien BDV Nr. 1782/1984 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:
- Stadtrat Illnau-Effretikon, Stadtverwaltung, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
 - Gossweiler Ing. AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Nachführung ÖREB)
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, *M. 5. 2018* Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: *3 ASJ.*